

# Satzung des Vereins Mensch du

## §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mensch du“
2. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Abensberg.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke. Besonders anstrebenswert ist die Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Lebenshilfe leisten, beispielsweise bei Behördengängen, Arztbesuchen oder Wohnungssuche.
  - Förderung von Inklusion, Rehabilitation, Resozialisierung und Integration, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten oder Aufklärung in Bezug auf Barrierefreiheit sowie Vermittlung der Ursachen der Notsituationen an Dritte.
  - Regionale Kultur näher bringen durch Information und Kooperation mit Heimatvereinen und ehrenamtlich Aktiven

## §4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.  
der Aufsichtsrat

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist ein Vorsitzender und im Falles einer Verhinderung der weitere Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, oder keine Einigung über die Versammlungsleitung erzielt werden, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht zunächst aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Kassier und dem Schriftführer. Es können noch bis zu fünf Beisitzer auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand legt selbst fest, ob die Vorsitzenden gleichberechtigt nebeneinander oder als 1. und 2. Vorsitzenden auftreten und wählt diese.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand regelt seine Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan.

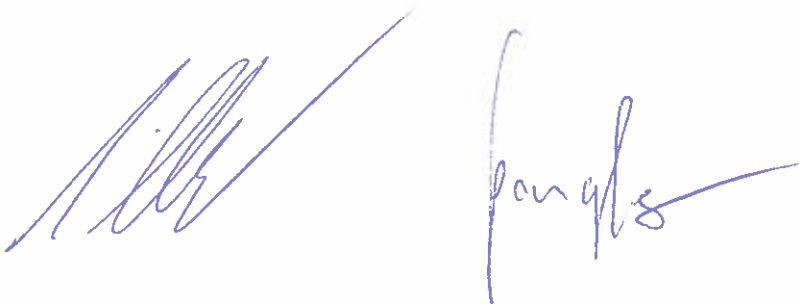
#### **§13 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 9 Mitglieder. Die Anzahl schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Der Aufsichtsrat bestimmt selbst seinen 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsräte aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den ersten beiden Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat überwacht ausschließlich die Vereinsleitung, also den Vorstand und ggf. den Geschäftsführer.
4. Der Aufsichtsrat übernimmt die Kassenprüfung

#### **§14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kelheim und den Landkreis Regensburg zu gleichen Teilen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Förderung von Kindern, deren Eltern Hartz IV oder vergleichbare Leistungen beziehen.

Regensburg, den 10.02.2016, Änderung 23.03.2016

Two handwritten signatures in blue ink are present at the bottom of the page. The signature on the left is a stylized, cursive script, while the signature on the right is more legible and appears to read 'Fangels'.